

**Ergänzende Bestimmungen**  
**des**  
**Wasserzweckverbandes Freiberg**  
**zur**  
**"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser**  
**(AVBWasserV)"**

**Gültig ab 10.10.2019**

**§ 1**  
**Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)**

- (1) Der Wasserzweckverband Freiberg (nachstehend WZF genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks (nachstehend Kunden genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit den Nutzungsberechtigten, z. B. Erbbauberechtigten, Nießbrauchern, Pächtern und Mietern abgeschlossen werden. Wohnt der Kunde nicht im Inland, ist ein Zustellbevollmächtigter zu benennen.
- (2) Verträge mit Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes werden mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet für alle Verbindlichkeiten aus dem Versorgungsverhältnis als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümer sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsverhältnis ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WZF abzuschließen. Insbesondere personelle Veränderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, sind dem WZF mitzuteilen.

Wird ein Verwalter oder Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WZF auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Vorstehendes gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum, Miteigentum nach Bruchteilen).

- (3) Der Antrag auf Wasserversorgung muss schriftlich bei dem WZF gestellt werden. Auf dieser Grundlage bietet der WZF dem Kunden schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an und teilt ihm unverbindlich die Hausanschlusskosten mit. Der Kunde erteilt dem WZF einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung, Veränderung oder Erneuerung des Hausanschlusses. Das Versorgungsverhältnis beginnt mit dem Tag des Einbaus der Messeinrichtung und der Bereitstellung von Wasser am Wasserzähler.

...

**§ 2**  
**Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)**

Eine unmittelbare Verbindung zwischen Eigenanlage und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist nicht zulässig.

**§ 3**  
**Art der Versorgung (zu § 4 AVBWasserV)**

- (1) Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten usw. dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben und bedürfen der Zustimmung des WZF.
- (2) Eine Druckerhöhung für einzelne Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung sich eine wesentlich über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegende Druckhöhe ergibt, ist durch den Kunden zu gewährleisten. Dies gilt auch für historisch gewachsene Versorgungsgebiete, in denen zum Teil die Vorhaltung eines ausreichenden Druckes wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

**§ 4**  
**Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen  
(zu § 5 AVBWasserV)**

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der WZF die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise. Solche Beschränkungen sind für jeden Abnehmer bindend.

**§ 5**  
**Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)**

Der Kunde gestattet dem WZF die unentgeltliche Anbringung von Hinweisschildern (Hydranten- und Schieberschilder) an der Einfriedung oder an der Gebäudewand, gegebenenfalls auch das Aufstellen von Säulen für die Befestigung der Schilder. Über Veränderungen, die der Kunde verursacht und welche eine zeitweilige oder ständige Verlegung der Schilderstandorte erfordern, informiert der Kunde den WZF.

**§ 6**  
**Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)**

- (1) Der Anschlussnehmer zahlt dem WZF einen Baukostenzuschuss (BKZ) für die Erweiterung der öffentlichen Versorgungsanlagen zum erstmaligen Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgung. Gleiches gilt, wenn eine Erhöhung der Leistungsanforderungen des Anschlussnehmers eine Erweiterung der öffentlichen Versorgungsanlage erfordert. Der BKZ wird nicht für die zum 09.10.2019 bestehende öffentliche Einrichtung erhoben.
- (2) Der BKZ errechnet sich aus den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Von diesen Kosten wird ein Freibetrag in Höhe von max. 5.500,00 EUR netto je anschließbarem Grundstück in Abzug gebracht. Der BKZ deckt 40 % der danach ansetzbaren Kosten ab.
- (3) Der BKZ wird auf der Grundlage der Anzahl der vorhandenen Wohnungseinheiten (WE) ermittelt. Bei Anschlüssen, die nicht der Versorgung zu Wohnzwecken dienen, gilt ein plausibel angemeldeter Wasserbedarf (= projektierte Leistung) je angefangene 100 m<sup>3</sup>/a als eine WE.
- (4) Bei der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten können zu den BKZ abweichende Vereinbarungen getroffen werden.
- (5) Der WZF ist berechtigt, einen über die vorstehenden Absätze hinausgehenden BKZ zu verlangen, wenn andernfalls die Versorgung des Anschlussnehmers wirtschaftlich nicht zumutbar wäre. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zu erwartenden Einnahmen, unter Einbeziehung Zuwendungen Dritter, nicht wenigsten die Abschreibungen und die kalkulatorische Verzinsung abdecken.
- (6) Der WZF ist berechtigt, von einem bereits vereinbarten Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgung zurückzutreten, wenn die vorgesehene Erweiterung infolge eines sich im Nachhinein ergebenden Umstandes unwirtschaftlich wäre und der Anschlussnehmer nicht bereit ist, einen den neuen Verhältnissen entsprechenden höheren BKZ zu entrichten.
- (7) Die Erweiterung der öffentlichen Versorgungsanlagen kann von der Stellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

**§ 7**  
**Hausanschlüsse (zu § 10 AVBWasserV)**

- (1) Jedes Grundstück oder jedes Haus muss grundsätzlich einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Werden im Ausnahmefall mehrere Grundstücke von einer Abzweigstelle versorgt, so handelt es sich um einen gemeinsamen Hausanschluss. Grundstück im Sinne dieser Bedingung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WZF für jedes dieser Gebäude, insbesondere, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden.
- (2) Die für die Herstellung, Betreibung, Instandhaltung und Veränderung des Hausanschlusses erforderlichen behördlichen und privatrechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. hat der Kunde auf seine Kosten zu beschaffen und dem WZF zu übergeben.

Dies gilt nicht für die Beschaffung der Genehmigungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, die den öffentlichen Verkehrsraum betreffen. Die Aufwendungen hierfür sind Bestandteil der von Kunden zu zahlenden Kosten für die Erstellung/Veränderung des Hausanschlusses.

- (3) Die Öffentlichkeit des Hausanschlusses endet:
  - a. bei Lage der Versorgungsleitung im öffentlichen Bereich (öffentliche Straßen, Wege und Plätze nach § 2 des Sächsischen Straßengesetzes, Bahnanlagen sowie oberirdische Gewässer I. und II. Ordnung gemäß § 30 des Sächsischen Wassergesetzes) an dem Punkt, an welchem der Hausanschluss in Fließrichtung des Wassers erstmals den öffentlichen Bereich verlässt
  - b. bei Lage der Versorgungsleitung im nichtöffentlichen Bereich und bei der Versorgung einzelner Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung an der Einbindestelle in die Versorgungsleitung.

(4) Kostenerstattung

Der Kunde hat dem WZF zu erstatten:

- a. die Kosten für die Erstellung des gesamten Hausanschlusses,
- b. die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden,
- c. die Kosten für die Erneuerung und Unterhaltung des nichtöffentlichen Teils des Hausanschlusses.

Die Berechnung nach den Buchstaben a. - c. erfolgt nach den Preisregelungen gemäß der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen. Bei einem gemeinsamen Hausanschluss haften die betroffenen Kunden für die Kosten gesamtschuldnerisch.

- (5) Der Hausanschluss auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf seine Trasse weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- (6) Wurde für die Versorgung von Grundstücken oder Häusern (auch Doppelhaushälften) ein Hausanschluss oder gemeinsamer Hausanschluss so verlegt, dass er über Grundstücke, die nicht im Eigentum des Kunden stehen, verläuft, obliegt es dem Kunden dafür Sorge zu tragen, dass der WZF an der Wasserversorgung über diesen Hausanschluss nicht gehindert wird. Kann der Kunde dies nicht gewährleisten, ist der WZF berechtigt, den Versorgungsvertrag zu kündigen.

**§ 8**

**Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze  
(zu § 11 AVBWasserV)**

Bei der Grundstücksgrenze im Sinne von § 11 Abs. 1 AVBWasserV handelt es sich um die erste Grundstücksgrenze nach dem öffentlichen Bereich gemäß § 7 Abs. 3.

**§ 9**  
**Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**

Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses - durch die Messeinrichtung erfasste - Wasser zu bezahlen. Um Wasserverlusten vorzubeugen, ist der Kunde verpflichtet, in regelmäßigen Abständen die Anzeige des Wasserzählers zu kontrollieren.

**§ 10**  
**Inbetriebsetzung der Kundenanlage**  
**(zu § 13 AVBWasserV)**

Der Wasserzähler wird von dem WZF eingebaut und die Inbetriebsetzung vorgenommen. Die Kosten werden entsprechend der Anlage zu diesen Ergänzenden Bestimmungen dem Kunden berechnet.

**§ 11**  
**Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)**

- (1) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WZF den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.
- (2) Kosten, die dem WZF dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, tragen die Kunden.

**§ 12**  
**Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)**

- (1) Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der Zustimmung des WZF. Die Zustimmung des WZF wird nur stets widerruflich erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

- (2) Anschluss- und Verbrauchsleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Wenn ein Erdungsanschluss noch am Hausanschluss vorhanden bzw. die Wasserzähleranlage überbrückt ist, muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann schon vor der Auswechslung der Anschlussleitung diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei alle metallenen Verbrauchsleitungen im Haus bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotentialausgleiches als Schutzmaßnahme (nach DIN VDE 0100 Teil 540) mit einzubeziehen sind. Die Klemme für den Hauptpotentialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m nach der Wasserzähleranlage, in Fließrichtung des Wassers gesehen, zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.
- (3) Zeitweilig stillgelegte Hausanschlüsse dürfen nur von dem WZF wieder in Betrieb gesetzt werden.

### **§ 13**

#### **Messung (zu § 18 AVBWasserV)**

- (1) Der Wasserzähler ist Eigentum des WZF. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen, durchführen lassen oder dulden.

Muss die Kundenanlage zum ordnungsgemäßen Einbau oder zur Änderung einer Messeinrichtung angepasst werden, so hat der Kunde die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

- (2) Umgehungsleitungen an Wasserzähleranlagen sind nicht zulässig.

### **§ 14**

#### **Nachprüfung von Messeinrichtungen (zu § 19 AVBWasserV)**

Die vom Kunden zu tragenden Kosten der Nachprüfung der Messeinrichtung umfassen auch die Kosten des Transports sowie des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung. Die Berechnung erfolgt gemäß der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen.

## **§ 15**

### **Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)**

- (1) Hydrantenstandrohre mit Wasserzählern zur Abgabe für vorübergehende Zwecke werden von dem WZF zu den in der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen genannten Preisen vermietet.
- (2) Der Mieter darf das gemietete Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler nur für den beantragten Zweck und unter Beachtung der Bedienungsanleitung anwenden.
- (3) Der Mieter von dem Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler haftet für Beschädigungen aller Art sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres bzw. Zählers an öffentlichen Hydranten, Leiteinrichtungen und Hydrantenschächten - auch durch Verunreinigung - dem WZF oder dritten Personen entstehen.
- (4) Der WZF kann bei der Vermietung von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern die Stellung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Die Weitergabe an andere ist - auch vorübergehend - dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, so ist der WZF berechtigt, das Hydrantenstandrohr mit Wasserzähler sofort einzuziehen.
- (5) Bei Verlust des Hydrantenstandrohres mit Wasserzähler hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr bzw. den Zähler zum festgelegten Termin zur Rechnungslegung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem der WZF eine Kontrolle vornehmen kann.

## **§ 16**

### **Abrechnung, Abschlagszahlung (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)**

- (1) Der WZF erhebt einen Grundpreis für das Vorhalten des Wassers und der öffentlichen Versorgungsanlage sowie einen Mengenpreis für das aus der öffentlichen Versorgungsanlage bezogene Wasser.
- (2) Der Grundpreis bemisst sich grundsätzlich nach der Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten. Bei Grundstücken, welche überwiegend nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, bemisst sich der Grundpreis abweichend von Satz 1 nach der Größe des installierten Wasserzählers.

Änderungen bei der Anzahl der vorhandenen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten bzw. der Größe des Wasserzählers werden bei der Abrechnung Tag genau berücksichtigt.

Wohnungseinheiten im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume in Gebäuden, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Gewerbeeinheiten im Sinne dieser Tarifbestimmungen sind abgeschlossene Objekte, welche für eine gewerbliche bzw. sonstige selbständige Tätigkeit bestimmt und nicht in Wohnungseinheiten integriert sind.

- (3) Der Mengenpreis wird nach der Menge (m<sup>3</sup>) des aus der öffentlichen Versorgungsanlage bezogenen Wassers bemessen.
- (4) Die Wasserabnahme wird grundsätzlich für das jeweilige Kalenderjahr ermittelt und einer Jahresrechnung zugrunde gelegt.
- (5) Die Höhe des Grund- und Mengenpreises ergibt sich aus der jeweils gültigen Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserzweckverbandes Freiberg zu der AVBWasserV (Tarifblatt Wasser), wobei die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe den angegebenen Nettoentgelten hinzuzurechnen ist.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Abschlagszahlungen zu leisten, die ihm mit Höhe und Fälligkeit in der Jahresrechnung oder, wenn das Vertragsverhältnis neu begründet wurde, in der Vertragsbestätigung oder in sonstiger Weise mitgeteilt werden.
- (7) Sind besondere Abrechnungen (z. B. Kundenwechsel, Kündigung, Zwischenrechnung auf Wunsch des Kunden) erforderlich, so trägt der Kunde die Kosten der hierfür erforderlichen Sonderablesung.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, dem WZF alle für die Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Insbesondere ist der Kunde in der Pflicht, dem WZF unverzüglich Veränderungen bei der Anzahl der vorhandenen Wohnungs- und Gewerbeeinheiten anzuzeigen.

## **§ 17**

### **Zahlung, Verzug (zu § 27 AVBWasserV)**

- (1) Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sowie der Mahnung werden von dem WZF entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen erhoben.

- (2) Für die erneute Inbetriebsetzung der Kundenanlage gilt § 10.

**§ 18**  
**Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)**

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel.

**§ 19**  
**Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung**  
**(zu §§ 32, 33 AVBWasserV)**

- (1) Der beabsichtigte Wechsel in der Person des Kunden ist bei dem WZF schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
- Abnehmernummer bzw. Kundennummer
  - Anschlussgrundstück (Ort, Straße)
  - Name, Wohnanschrift des bisherigen Kunden
  - Name, Wohnanschrift des zukünftigen Kunden
  - vorgesehene Datum des Wechsels des Kunden
  - Unterschrift des bisherigen und zukünftigen Kunden.
- (2) Bei einer Beendigung des Versorgungsvertrages ist der WZF berechtigt, den Hausanschluss abzusperren oder von der Versorgungsleitung abzutrennen (stillzulegen) und ganz oder zum Teil aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten sind entsprechend der Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen vom Kunden zu tragen.
- (3) Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Abtrennung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung eines neuen Hausanschlusses.
- (4) Der WZF behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers nicht, nicht mehr bzw. wenig benutzte Hausanschlüsse nach einem Jahr von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen (stillzulegen) bzw. zu spülen. Die Kosten trägt der Kunde.
- (5) Bei einer vorübergehenden Absperrung bzw. bis zur Stilllegung des Hausanschlusses hat der Kunde den Grundpreis weiter zu zahlen.“

## **§ 20 Änderungen**

Die Ergänzenden Bestimmungen des WZF und die Anlage zu den Ergänzenden Bestimmungen (Tarifblatt) können durch den WZF mit Wirkung für alle Kunden geändert und ergänzt werden. Jede Änderung und Ergänzung ist öffentlich bekannt zu machen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung gelten sie als jedem Kunden zugegangen. Sie werden Vertragsinhalt, sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.

## **§ 21 Datenschutz/Widerspruchsrecht**

- (1) Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung [DSGVO]) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist:

Wasserzweckverband Freiberg, Hegelstraße 45, 09599 Freiberg  
E-Mail: [geschaeftsleitung.wzf@wasser-freiberg.de](mailto:geschaeftsleitung.wzf@wasser-freiberg.de)  
Telefon: 03731 784-0

- (2) Der Datenschutzbeauftragte des WZF steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter [datenschutzbeauftragter.wzf@wasser-freiberg.de](mailto:datenschutzbeauftragter.wzf@wasser-freiberg.de) zur Verfügung.

- (3) Der WZF verarbeitet personenbezogene Daten im Rahmen des Kundenverhältnisses nur, wenn:

- die betroffene Person nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO ihre Einwilligung zu der Verarbeitung erteilt hat;
- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist;
- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der WZF unterliegt;
- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

- die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem WZF übertragen worden ist;
  - die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO zur Wahrung der berechtigten Interessen des WZF oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- (4) Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Absatz 3 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- (5) Der Kunde hat gegenüber dem WZF Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).
- (6) Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- (7) Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e oder f DSGVO verarbeitet werden, hat der Betroffene das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben.

**§ 22**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen des WZF zu der AVBWasserV treten am 10. Oktober 2019 in Kraft.

Freiberg, den 23. September 2019

Wasserzweckverband Freiberg

Dr. Martin Antonow  
Verbandsvorsitzender

Siegel